

## Gedanken und Anregungen zum Naturschutz in Kärnten

Von Helmut HARTL

Die Landschaft muß multifunktionalen Belangen gerecht werden, daher kann der bewahrende Naturschutz nur ein Teilaspekt der Raumordnung sein; trotzdem darf ihm seine Bedeutung nicht abgesprochen werden. Landespflegerische Aufgaben des Naturschützers in der Kulturlandschaft wurden in diesem Artikel trotz ihrer Bedeutung mit Absicht ausgeklammert.

Anlässlich der XIV. Tagung der Ostalpin-Dinarischen Gesellschaft für Vegetationskunde in Ljubljana 1974 hat der Verfasser das Referat „Die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete Kärntens aus der Sicht des Biologen“ gehalten. Die wesentlichsten Gedanken dieser Ausführungen sollen an dieser Stelle aus der Warte des Vegetationsgeographen näher präzisiert werden. Abgesehen von den verschiedenen, einen Gebietsschutz fordernden Gesichtspunkten, wie landschaftliche Schönheit, Gewässerschutz, Ursprünglichkeit, Erholungsfunktion (inklusive filternden Pufferzonen um Ballungsgebiete) und kulturhistorische Besonderheiten, wäre es auch angebracht, die natürlichen Vegetationseinheiten eines Landes wenigstens in Form einiger repräsentativer Beispiele zu erhalten. Gerade diese natürlichen Reserven innerhalb der Kulturlandschaft erfüllen durch Bereicherung des Landschaftsbildes eine bedeutende Erholungsfunktion. Aus diesem Grunde wurde in nachstehender Übersicht versucht, alle mehr oder weniger primären Pflanzengesellschaften, die Kärnten auf Grund seiner geographischen Lage und seines Klimas bietet<sup>1</sup>, zu erfassen und darzulegen, inwieweit sie bisher in Natur- und Landschaftsschutzgebieten<sup>2</sup> erfaßt sind.

Dabei fällt auf, daß bisher von wenigen Ausnahmen abgesehen, hauptsächlich alpine Rasen, Fels- und Schuttgesellschaften sowohl auf Kalk wie auch auf Silikat, einige wenige See- und Flachmoorgebiete,

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel „Die Vegetationsverhältnisse in Kärnten“ in dem im Verlag Johannes Heyn, Klagenfurt, erschienenen Buch „Die Natur Kärntens“.

<sup>2</sup> Vgl. die Reihe „Naturschutz in Kärnten“ (Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kärntens) des Amtes der Kärntner Landesregierung, Verfassungsdienst.

Die wichtigsten  $\pm$  primären Vegetationseinheiten Kärntens

WÄLDER:

	geschützt als NSG	geschützt als LSG	bisher nicht unter Schutz
Montaner Fichtenwald (Oxali-Piceetum)			x
Fichten—Tannen-Wald (Abietetum)			x
Subalpiner Fichtenwald (Homogyne-Piceetum)			x
Lärchen—Zirben-Wald (Larici-Cembretum)			x
Bodensaure Kiefern—Stieleichen-Wald (Pino-Quercetum roboris s. l.)			x
Hopfenbuchen—Buchen-Wald (Ostryo-Fagetum)			x
Mannaeschen—Hopfenbuchen-Wald (Orno-Ostryetum)			x
Grauerlenau (Alnetum incanae)			x
Bergahorn—Eschen-Wald (Aceri-Fraxinetum)			x
Bach—Eschen-Wald (Carici remotae-Fraxinetum)			x
Fichten—Tannen—Buchen-Wald (Abieti-Fagetum s. l.)	o		
Alpenrosen—Latschen-Gebüsch (Rhododendro hirsuti-Mugetum)	x		
Hopfenbuchen—Schwarzkiefern-Wald (Orno-Pinetum nigrae)	x		
Schneeheide—Rotföhren-Wald (Erico-Pinetum sylvestris)	o		
Torfmoos—Kiefern—Moor-Randwald (Sphagno-Pinetum sylvestris)	x		
Schwarzerlen-Bruchwald (Carici elongatae-Alnetum glutinosae)	x		
Grünerlengebüsch (Alnetum viridis)			x
Weidengebüsch und Bachgeröllgesellschaften (Salicetum triandro-viminalis, Salici-Myricaritetum, Hippophae-Salicetum, Chondriletum-chondr., Epilobietum fleischeri)	o		x

DIE SEEN UND IHRE VERLANDUNGSVEGETATION:

Laichkrautgesellschaft (Potamogetonion)	x	x	
Seerosengesellschaften (Myriophyllo-Nupharetum)	x	x	
Binsen-Schilfröhricht (Scirpo-Phragmitetum)	x	x	
Schneidebinsensumpf (Mariscetum)	o	x	
Steifseggenbestand (Caricetum elatae)	x	x	
Schnabelseggensumpf (Caricetum rostratae)	x	x	
Schlamm-schachtelhalm-Gesellschaft (Equisetetum limosae)	x	x	
Davall-Seggenmoor (Caricetum davallianae)	o	x	
Schnabelbinsenmoor (Rhynchosporetum albae)	o	x	
Rote Hochmoorbultgesellschaft (Sphagnetum medii)	o	x	
Fadenseggenmoor (Caricetum lasiocarpae)		x	
Knopfbinsenmoor (Primulo-Schoenetum)		x	
Pfeifengraswiese (Molinietum s. l.)		x	
Rohrkolbenbestände (Typhetum s. l.)		x	
Gesellschaft der Zierlichen Segge (Caricetum gracilis)		x	
Schlammseggen-Schlenke (Caricetum limosae)	o		
Röhrichte (Phalaridetum arund., Glycer. max., Glycer. plicatae)		o	x

TROCKENRASEN

Felssteppen (Seselietum austriacae)		o	
Rasensteppen (Phleeto-Pulsatilletum nigricantis)			x
Furchenschwingelgesellschaft (Potentillo-Festucetum sulcatae)			x
Trespen-Trockenrasen (Xerobrometum s. l.)			x

Die wichtigsten  $\pm$  primären Vegetationseinheiten Kärntens

geschützt als NSG  
geschützt als LSG  
bisher nicht unter Schutz

DIE PFLANZENGESELLSCHAFTEN DER GEBIRGE

Polsterseggenrasen ( <i>Caricetum firmae</i> )				o
Blaugrashalde ( <i>Seslerio-Semperviretum</i> s. l.)				o
Rostseggenhalde ( <i>Caricetum ferruginei</i> )				o
Glatter Buntschwingelrasen ( <i>Festucetum calvae</i> )				o
Goldschwingelrasen ( <i>Festucetum paniculatae</i> )				x
Hallers Schwingelrasen ( <i>Festucetum halleri</i> s. l.)				x
Buntschwingelrasen ( <i>Festucetum variae</i> )				x
Krummseggenrasen ( <i>Primulo-Curvuletum</i> )		x	x	
Windeckengesellschaften ( <i>Loiseleurietum</i> , <i>Elynetum</i> , z. T. <i>Empetro-Vaccinietum</i> )		o	x	
Schneetälchengesellschaften ( <i>Polytrichetum sexangularis</i> , <i>Salicetum herbaceae</i> , <i>Salicetum retusae-reticulatae</i> )		x	x	
Alpine Flachmoore ( <i>Eriophoretum scheuchzeri</i> , <i>Caricetum fuscae</i> , <i>Trichophoretum</i> , <i>Kobresietum</i> )		x	x	
Quellfluren ( <i>Bryetum schleicheri</i> , <i>Cardaminetum amarae</i> , <i>Cratoneuro-Arabidetum bellidifoliae</i> )		x	x	
Hochstaudenfluren ( <i>Adenostylo-Cicerbitetum</i> )		x	x	
Silikat-Schutt-Fluren ( <i>Oxyrietum</i> , <i>Luzuletum spadiceae</i> , <i>Saxifragetum biflorae</i> )		x	x	
Hochalpine Polsterböden ( <i>Androsacetum alpinae</i> )		x	x	
Kalk-Schutt-Fluren ( <i>Petasitetum paradoxo</i> , <i>Moehringio-Gymnacarpitetum</i> , <i>Thlaspeetum rotundifolii</i> , <i>Saxifragetum hohenwartii</i> , <i>Dryopteris rigida-Valeriana montana</i> Ass.)				o
Fingerkraut-Felsspaltenflur ( <i>Potentilletum caulescentis</i> )				x

x = ausreichend

o = nur kleinflächige Fragmente

ein Zwischenmoor und ein Hochmoor unter Schutz stehen. Diese Einseitigkeit der Gebietsunterschützstellung entsprach sicherlich der jeweiligen Dringlichkeit. Zudem handelt es sich zumeist um Gebiete, deren Nutzbarmachung (z. B. Entwässerung, Erschließung), bis zur Unterschützstellung noch zu kostspielig war und bisher nicht realisiert werden konnte. Es ist ersichtlich, daß ein Großteil dieser Vegetationseinheiten den Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes unterliegen und daher vor Eingriffen nur unzureichend geschützt sind. Ferner zeigt die Tabelle, daß eine Reihe von Pflanzengesell-

schaften, vor allem in der Kollin-, Montan- und Subalpin-Stufe, überhaupt nicht unter Schutz stehen. Es sind dies vor allem naturnahe Waldlandschaften, natürliche Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Felsfluren in Tieflagen.

In Anbetracht der steten Abnahme natürlicher Lebensräume wäre es daher dringend angebracht, jeweils einige der aufgezeigten Biotope zu bewahren, bevor diese zur Gänze in Kulturland umgewandelt werden. Zudem müßten die wertvollsten Landschaftsschutzgebiete zu Vollnaturschutzgebieten erklärt werden.

Das Naturschutzgesetz erlaubt derzeit in Naturschutzgebieten die Weiterführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Für den Großteil der unter Schutz gestellten Biotope ergeben sich dadurch keinerlei Nachteile. In Einzelfällen, so z. B. bei den vorgesehenen Waldreservaten, müßte, um das ursprüngliche ökologische Gleichgewicht aufrechtzuerhalten, die Nutzung zur Gänze unterbunden werden. Eine am natürlichen Standort studierte Ökologie wirkt sich zweifelsohne — wie genügend Beispiele unseres Nachbarstaates Schweiz beweisen — auch für die Praxis in der Kulturlandschaft nur positiv aus.

Um die Wahrung echter biologischer Werte zu gewährleisten, wäre der Ankauf dieser Gebiete bzw. der Abschluß langfristiger Pachtverträge durch das Land ein weiterer Garant für deren Erhaltung. Die vorliegende kurzgefaßte Zusammenstellung könnte als Anregung zu weiteren Arbeiten auf diesem Gebiet dienen.

Anschrift des Verfassers: Univ.-Doz. Dr. Helmut HARTL, Seegasse 100, A-9020 Klagenfurt.